

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 15/21 (Aushang)**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 10. November 2021 / 18.00 – 21.30 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Kevin Beck, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin  
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin  
Diana Ritter, Gemeinderätin  
Simon Schächle, Gemeinderat  
Gebhard Senti, Vizevorsteher  
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

**Entschuldigt:**

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 11.

---

**Tino Quaderer**  
Gemeindevorsteher

## **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 14/21**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 14/21 vom 20.10.2021 sei zu genehmigen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Reglement über das Archivwesen: Neufassung 2021 / Genehmigung**

**Antragsteller**                      Leiter Gemeindeganzlei

### **Bericht**

Seit 2005 werden die spezifischen Tätigkeiten im Gemeindeganzlei Eschen durch ein ausführliches Archivreglement (Pendang zur «Verordnung über die Benutzung des Liechtensteinischen Landesarchivs», 432.111) standardisiert und notwendige Massnahmen im Hinblick auf die Aufbewahrung von Akten aus der Gemeindeverwaltung und der Gemeinde Eschen-Nendeln festgelegt.

Das Archivreglement ist seit seiner Erstellung nicht mehr aktualisiert worden und bezieht sich grösstenteils auf physisches Archivgut in Papierform. Im Hinblick auf die digitale Transformation der Verwaltungseinheiten der Gemeinde Eschen-Nendeln stehen jedoch auch Tätigkeiten und Aufgaben im Hinblick auf die Archivierung von digitalen Daten (ob aus dem GEVER-System ELO oder aus anderen Quellen) im Vordergrund. Auch die Digitalisierung von physischen Akten und Objekten (Fotos, Pläne) gehört immer mehr zu den Kernaufgaben des Gemeindeganzleis Eschen.

Ausserdem wird im Verlauf der nächsten Jahre über mehrere Gemeinden hinweg ein Projekt zum Aufbau eines digitalen Archivs (Digitale Langzeitarchivierung) erarbeitet. Die erste Phase dieses Projekts hat im September 2021 begonnen. Auch im Hinblick auf diese Veränderungen ist die Aktualisierung des Archivreglements notwendig.

Neben den transformationsbedingten Veränderungen im Archivwesen wurden auch einige Punkte im Hinblick auf die Abgabepflicht ans Archiv klarer formuliert. So sollen Abteilungen eine aktive Abgabepflicht wahrnehmen, sodass keine über mehrere Jahre hinweg bestehende Schattenablagen entstehen. Man passt sich hierbei lediglich an die bereits bestehende gesetzliche Grundlage («Archivgesetz») an.

Ein erster Entwurf des erweiterten Archivreglements wurde im September 2021 fertiggestellt und vom Liechtensteinischen Landesarchiv geprüft und befürwortet.

### **Änderungen im Reglement**

#### Art. 1, Abs. 4)

Der neue Absatz definiert, dass Schriftgut in „physischer“ (Papier) und „digitaler“ (Dateien) Form im Gemeindeganzlei aufbewahrt werden kann.

Art. 2, Abs. 3)

Der Absatz definiert, dass die Gemeinde ein digitales Langzeitarchiv aufbaut und somit die Grundlage für die Archivierung der Daten aus dem Records Management-System ELO gewährleistet. Das OAIS (Open Archival Information System, also „offenes Archivinformationssystem“) ist ein international anerkanntes durch die ISO-Norm 14721 standardisiertes Verfahrensmodell für die digitale Langzeitarchivierung.

Art. 3, Abs. 3)

Der gute Zustand erläutert nochmals nicht nur den „physischen Zustand“, sondern auch die vorhandene Logik und Struktur für digitale Objekte. Ausserdem wird definiert, dass alle Akten (physisch und digital) im gleichen System verzeichnet werden sollten. Ausserdem wird definiert, dass bei Digitalisierungen von analogem Material nach gängigen Standards vorgegangen werden sollte (Best practice).

Art. 6, Abs. 1)

Die Archivbibliothek wird nicht im Archivmagazin aufbewahrt.

Art. 6, Abs. 8)

Es werden die Aufbewahrungsbedingungen für audiovisuelle Kulturgüter definiert. Die Gemeinde Eschen besitzt geschätzt eine physische Objektanzahl von knapp 150'000 Einheiten. (Papierabzüge, Dias, Negative)

Art. 6, Abs. 9)

Die Formulierung betreffend des Zugriffs auf die Akten des Baus wird gestrichen, da dies für jede Abteilung in der gleichen Art und Weise möglich ist.

Art. 7, Abs.1) bis 5)

Dieser Artikel erläutert komplett die Ansätze für die digitale Archivierung. Es wird nochmals das OAIS erwähnt in Absatz 1) und 2). Es wird weiteres in Absatz 3) drauf hingewiesen, dass in den Abteilungen herstellerunabhängige Systeme wenn möglich bevorzugt werden sollten. Ausserdem wird bei Absatz 4) und 5) verlangt, dass Zugriffs- und Nutzungsrechte definiert werden und die Les- und Nutzbarkeit der Daten regelmässig geprüft werden muss.

Art. 9, Abs.1) bis 8)

Die Retro-Digitalisierung ist in modernen Archivkonzepten als wichtige „konservatorische Massnahme“ in den Vordergrund getreten. Der Zweck ist hierbei vor allem indirekt. Die Durchführung von Digitalisierung ist für physisches Archivgut eher belastend, der Nutzen jedoch immens. Denn die digitalisierten Objekte müssen nicht mehr ausgegeben werden, wenn keine Materialuntersuchung notwendig ist, dabei ist der Informationsgehalt ist praktisch derselbe und mittels modernen OCR-System können die digitalisierten Papierakten (mit Ausnahme von Handschrift) automatisch gelesen werden. Somit können Volltext-Suchen durchgeführt werden. Die Absätze 1) bis 9) definieren die Prozess- und Nutzungskette der Digitalisierung von analogem (physischen) Archivgut.

Art. 14, Abs. 1)

Der Satz „Die Ausdrücke abschliessend bearbeiteter Bestände werden zu Findbüchern gebunden.“ wird ersatzlos gestrichen. Der Ausdruck der Datenbank-Auszüge zu Papier-Findbüchern ist aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig und hat sozusagen keinen gerechtfertigten Nutzen mehr.

#### Art. 17, Abs. 1) und 2)

Die Anbieterspflicht ist ein wichtiger Bestandteil der Archivlandschaft und bereits seit der Einführung des Archivgesetzes 1997 auf Landesebene geregelt. Ziel ist es, dass die Abteilungen der Gemeinde („öffentliche Organe“) als Aufgabe verstehen, ihre Akten für die spätere rechtssichere Archivierung aufzubereiten und regelmässig ans Archiv abzuliefern. Damit werden sogenannte Schattenablagen verhindert.

#### Art. 18, Abs. 1) bis 4)

Bevor Akten ins Archiv gehen werden sie bewertet, das heisst ihre Bedeutung wird eruiert und allenfalls werden nicht relevante Akten kassiert (zerstört). Akten und Objekte können für die Gemeinde verschiedener Bedeutung sein. Einige Akten haben eine rechtliche oder administrative Bedeutung oder Gültigkeit. (z.B. Baupläne, Baurechtsverträge, Gemeinderatsentscheide, etc...) Dies müssen aus rechtlich-administrativer Sicht aufbewahrt werden, die Kompetenz der Beurteilung dieser Bedeutung liegt bei den Aktenbildnern. Daneben gibt es auch Akten oder Objekte, die eine sozio-kulturelle Bedeutung für die Gemeinde haben. Hierbei hat der Gemeindearchivar oder die Gemeindearchivarin die Kompetenz, diese Bedeutung zu er-messen. Bewertungs- und Kassationsentscheidungen müssen immer nachvollzogen werden können. Diese Punkte sind in diesem Artikel geregelt.

#### Art. 28, Abs. 1) lit. b)

Neben der Anonymisierung findet auch die „Pseudonymisierung“ bei wissenschaftlichen Arbeiten Anwendung, hierbei werden die Namen durch beliebige Kürzel ersetzt. Im Gegensatz zur Anonymisierung können pseudonymisierte Namen mit dem entsprechenden Schlüsselblatt (Kürzel = Name) wieder identifiziert werden. Wichtig ist, dass dieser Schlüssel im Gemeindearchiv Eschen aufbewahrt wird.

### **Erwägungen des Antragstellers**

Die Änderungen dienen vornehmlich der Aktualisierung des bestehenden Reglements im Hinblick auf die digitale Archivierung und der Harmonisierung der Begrifflichkeiten mit der Archiv-Gesetzgebung auf Landesebene.

### **Anträge**

1. Das Reglement über das Archivwesen sei in der vorliegenden Neufassung zu genehmigen.
2. Das neue Reglement über das Archivwesen sei mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

## **Reglement zur Regelung der Strassenreklamen: Änderungen / Genehmigung**

**Antragsteller**                      Leiter der Gemeindekanzlei

### **Bericht**

Das Reglement zur Regelung der Strassenreklamen wurde am 24. März 2010 genehmigt und ist seither in Kraft. Aufgrund der Anschaffung der LED-Tafeln hat der Gemeinderat am 4. Dezember 2013 dieses Reglement abgeändert und per 1. Januar 2014 in der abgeänderten Form in Kraft gesetzt.

In den Jahren 2014 bis 2017 konnten viele Erfahrungen mit dem Handling der LED-Tafeln für temporäre Reklamen gesammelt werden. Dies betraf den Ablauf der Bewilligung, die einzelnen Aufschaltungen (Gestaltung etc.) sowie die Nachfrage der Kundinnen und Kunden. Diese Informationen wurden gesammelt und in eine neuerliche Reglementsanpassung eingeflochten, welche der Gemeinderat am 22. Februar 2017 genehmigte. Diese Änderungen im Jahr 2017 haben sich aus Sicht der Gemeindeverwaltung bewährt.

Im Jahr 2018 wurde das Reglement dann erneut und zum letzten Mal angepasst. Neu können u.a. auch in der Gemeinde stattfindende Veranstaltungen und Anlässe von in Eschen-Nendeln ansässigen Geschäften, Industriebetrieben, Gastronomiebetrieben, Gewerbebetrieben etc. beworben werden, wobei Produktwerbung ausdrücklich ausgeschlossen ist (max. 4 Reklamen pro Jahr).

Die nun aktuell vorliegenden Anpassungen betreffen primär das Genehmigungsverfahren, welches aufgrund der Zuständigkeiten im Reglement nicht korrekt dargestellt ist.

### **Entwurf des neuen Reglements zur Regelung der Strassenreklamen**

#### Art. 3, Abs. 1-5

##### Begriffe

- 1) Fremdreklamen: werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.
- 2) Eigenreklamen: werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.
- 3) Firmenanschriften: sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchen hinweisen (z.B. „Baustoffe“, „Gartenbau“) und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.
- 4) Baustelleninformation: orientieren an Ort über Neu- und Umbauten, die Bauherrschaft, die Architekten, Ingenieure und Planer, die Bauleitung, die am Bau beteiligten Unternehmen sowie über Verkauf und Vermietung.
- 5) Baureklamen: werden am Gerüst oder am Gebäude angebracht und weisen auf die am Bau beteiligten Firmen hin.

Begründung: Die Formulierungen der Begriffe in diesen Absätzen wurden mit dem Anhang 1 der Weisung für die Strassenreklame des Amtes für Bau und Infrastruktur harmonisiert.

#### Art. 3, Abs. 6

##### Begriffe

- 6) Temporäre Reklamen: zeitlich begrenzte Ankündigungen von sportlichen, kulturellen, gemeinnützigen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Anlässen mit Publikum oder Gästen.

Begründung: Die Definition der temporären Strassenreklamen soll präzisiert werden. Es geht darum, dass primär Anlässe beworben werden, welche sich an die Bevölkerung richten und von möglichst grossem Interesse für die breite Bevölkerung sind.

### Art. 3, Abs. 7 (neu)

#### Begriffe

7) Gewerbemässig alternierenden Reklamen (Wechselreklamen) sind Reklametafeln / Plakatflächen, welche von professionellen Unternehmen vermarktet werden.

Begründung: In Art. 6 Abs. 3 werden Regelungen betreffend gewerbemässig alternierenden Reklamen (Wechselreklamen) getroffen. Die dazugehörige Begriffsdefinition fehlte bisher im Art. 3.

### Art. 5

#### Genehmigung

1) Das Anbringen und Ändern von Reklameanlagen bedarf einer Bewilligung durch das Amt für Bau und Infrastruktur. Hierzu stellt das Amt für Bau und Infrastruktur ein Gesuchsformular im Internet zur Verfügung. Das Gesuch ist grundsätzlich elektronisch beim Amt für Bau und Infrastruktur einzureichen.

2) Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten:

- a) Prüfung hinsichtlich Landschafts- und Ortsbild durch die Gemeinde gemäss diesem Reglement
- b) Verkehrstechnische Prüfung durch das Amt für Bau und Infrastruktur gemäss der Strassensignalisationsverordnung (SSV) und der einschlägigen Normen.

Begründung: Das Land Liechtenstein hat eine Weisung zu den Strassenreklamen herausgegeben, welche am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Das vorliegende Reglement hat das Genehmigungsverfahren nicht korrekt wiedergegeben. Der Wortlaut des Art. 5 stimmt nun mit der Weisung des Amtes für Bau und Infrastruktur überein.

### Art. 9 Abs. 2

Bei der Planung der Reklameanlage sind Massnahmen zur Reduktion der Lichtverschmutzung zu berücksichtigen.

Begründung: Das Wort „Reklamationsanlagen“ wird durch das Wort „Reklameanlagen“ ersetzt.

### Anhang Ablaufschema Bewilligungsverfahren

Das Ablaufschema wird ersatzlos gestrichen.

#### **Anträge**

1. Das Reglement zur Regelung der Strassenreklamen sei mit den vorstehenden Änderungen in den Art. 3, Abs. 1 - 7, Art. 5, Art. 9 und im Anhang zu genehmigen.
2. Die Reglementsänderung sei mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

## **Ersatzanstellung Mitarbeiter Werkbetrieb m/w**

**Antragsteller** Personalkommission

### **Bericht**

Mittels Zirkularbeschluss vom 3. September 2021 stimmte die Personalkommission der Rekrutierung eines Mitarbeiters Werkbetrieb m/w (Ersatzanstellung) infolge der Pensionierung von Franz Senti per Ende Oktober zu. Der Gemeinderat wurde über die Beschlussfassung in der GR-Sitzung vom 22. September 2021 informiert.

Die Stellenausschreibung erfolgte in der Woche 39 und 40. Die Eingabefrist lief per 15. Oktober 2021 aus. Die Öffnung der Bewerbungsdossiers wurde durch den Gemeindevorsteher, Leiter Werkbetrieb sowie durch die Leiterin Personal durchgeführt.

### **Antrag**

Als neuer Mitarbeiter Werkbetrieb 100% sei Shala Islam, Nendeln, per 1. März 2022 oder nach Vereinbarung zu wählen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (8 x Ja, 3 x Nein, schriftliche Abstimmung).

## **Voranschlag 2022**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Gestützt auf Art. 5, Abs. 1, des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 7. Mai 2015 hat der Gemeinderat bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.

In zusammengefasster Form zeigt sich der Voranschlag 2022 wie folgt:

### **Resultat der Erfolgsrechnung**

Der Voranschlag 2022 schliesst mit einem Gewinn von CHF 2.3 Millionen in der Erfolgsrechnung ab. Damit liegt das Jahresergebnis um CHF 0.2 Millionen unter dem Voranschlag des Vorjahres. Dies aufgrund der budgetierten Mehraufwendungen, bei gleichbleibenden Erträgen. Die Aufwendungen liegen insbesondere im Bereich der Sachaufwendungen über dem Vorjahresbudget.

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Voranschlag 2022</b>	<b>Voranschlag 2021</b>	<b>Rechnung 2020</b>
Betrieblicher Ertrag	26'500'500	26'535'000	27'413'980
Betrieblicher Aufwand	-20'923'500	-20'709'000	-21'000'484
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>5'577'000</b>	<b>5'826'000</b>	<b>6'413'496</b>
Abschreibungen	-3'310'500	-3'305'500	-3'729'442
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>2'266'500</b>	<b>2'520'500</b>	<b>2'684'054</b>
Finanzertrag	86'000	83'000	198'153
Finanzaufwand	-75'000	-102'000	-111'917
<b>Finanzergebnis</b>	<b>11'000</b>	<b>-19'000</b>	<b>86'236</b>
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2'277'500</b>	<b>2'501'500</b>	<b>2'770'290</b>

### Resultat der Gesamtrechnung

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 6.9 Millionen. Somit liegen die Nettoinvestitionen um 2.6 Millionen über dem Vorjahresbudget. Aufgrund der höheren Nettoinvestitionen, resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag in der Gesamtrechnung von CHF 1.6 Millionen. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 77 Prozent. Der Fehlbetrag und der damit verbundene Abbau der Finanzreserven kommen nicht überraschend, sondern wurden in der langfristigen Finanzplanung so erwartet. In den vergangenen Jahren wurden deshalb Reserven aufgebaut, damit die hohen Investitionen der Jahre 2022 und 2023 finanziert werden können, ohne hierfür Fremdkapital aufnehmen zu müssen.

<b>Gesamtrechnung</b>	<b>Voranschlag 2022</b>	<b>Voranschlag 2021</b>	<b>Rechnung 2020</b>
Ertrag	26'586'500	26'618'000	27'612'133
Einnahmen Investitionsrechnung	60'000	260'000	181'937
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>26'646'500</b>	<b>26'878'000</b>	<b>27'794'070</b>
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'310'500	-21'123'000	-21'424'409
Bruttoinvestitionen	-6'928'000	-4'515'500	-6'441'024
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>-28'238'500</b>	<b>-25'638'500</b>	<b>-27'865'433</b>
<b>Ergebnis der Gesamtrechnung</b>	<b>-1'592'000</b>	<b>1'239'500</b>	<b>-71'363</b>

### Das Wichtigste zum Voranschlag in Kürze:

Die wichtigsten Feststellungen zum Voranschlag 2022 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Voranschlag basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 180 Prozent.
- Der Voranschlag schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 2.3 Millionen und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1.6 Millionen ab. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 77 Prozent.
- Das betriebliche Ergebnis verschlechtert sich leicht gegenüber dem Vorjahresbudget. Dies aufgrund gleichbleibender Erträgen und leicht steigender Aufwendungen.
- Bei den budgetierten Erträgen werden steigende Erträgen im Bereich der Steuern und Finanzausgleich erwartet. Im Gegenzug reduzieren sich die Erträge aus dem Bereich Entgelte und Rückerstattungen. Hierbei fallen insbesondere die tieferen Erträge aus den Anschlussgebühren ins Gewicht.



- Bei den Aufwendungen erhöht sich insbesondere der Sachaufwand gegenüber dem Vorjahresvoranschlag.

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 6.9 Millionen und können in folgende Sparten unterteilt werden:

- Tiefbauten CHF 1.0 Millionen (Aspen- und Schulstrasse)
- Hochbauten CHF 4.8 Millionen (Begegnungszentrum Nendeln)
- Investitionsbeiträge CHF 0.9 Millionen (Wasserversorgung Unterland, Abwasserzweckverband Liechtensteiner Gemeinden, Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, Sportpark Eschen/Mauren)
- Mobilien CHF 0.2 Millionen (Mobilien für die Feuerwehr, Ersatz Nutzfahrzeuge Werkbetrieb, Wagen/Container Waldkindergarten)

Im Vorjahresbudget wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Investitionen im Jahr 2021 bewusst tief gehalten werden, um die Finanzreserven zu erhöhen. Dies im Hinblick auf die grösseren Investitionsvolumen in den Jahren 2022 und 2023. Dadurch können die Bauprojekte ohne die Aufnahme von Fremdkapital realisiert werden.

## Erfolgsrechnung

	Voranschlag 2022	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>26'500'500</b>	<b>26'535'000</b>	<b>27'413'980</b>
Steuern und Finanzausgleich	22'119'000	21'813'000	21'956'082
Vermögens- und Erwerbssteuer	12'000'000	11'600'000	11'847'500
Ertragssteuer	2'500'000	2'000'000	3'140'504
Übrige Steuererträge	30'000	29'000	32'109
Finanzausgleich	7'589'000	8'184'000	6'935'969
Vermögenserträge	1'344'000	1'373'000	1'418'743
Entgelte und Rückerstattungen	3'033'000	3'344'500	4'018'713
Sonstiger betrieblicher Ertrag	4'500	4'500	20'442
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>-24'234'000</b>	<b>-24'014'500</b>	<b>-24'729'926</b>
Personalaufwand	-6'434'000	-6'437'000	-6'115'621
Bruttolöhne und Kommissionsentschädigungen	-5'061'000	-5'095'000	-4'879'884
Überbrückungsrenten	-83'500	-56'000	-83'520
Sozialbeiträge Arbeitgeber	-1'074'000	-1'075'500	-968'541
Übriger Personalaufwand	-215'500	-210'500	-183'676
Sachaufwand	-6'896'000	-6'665'000	-6'191'449
Büromaterial, Drucksachen	-267'500	-252'500	-222'562
Anschaffung von Mobilien	-228'000	-356'500	-268'338
Wasser, Energie	-416'500	-430'000	-414'203
Verbrauchsmaterialien	-545'500	-459'000	-461'838
Baulicher Unterhalt durch Dritte	-1'625'000	-1'766'000	-2'039'299
Übriger Unterhalt durch Dritte	-186'500	-192'500	-198'851
Mieten, Pachten, Benützungskosten	-277'500	-182'500	-100'573
Spesenzahlungen, Anlässe	-134'500	-130'000	-54'473
Dienstleistungen, Honorare	-3'132'500	-2'828'000	-2'340'947
Übriger Sachaufwand	-82'500	-68'000	-90'365
Beitragsleistungen	-7'585'500	-7'601'000	-8'628'538

Land	-2'612'500	-2'602'500	-2'547'735
Gemeinde und Verbände	-516'500	-559'000	-528'118
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	-952'000	-975'500	-1'053'059
Private Institutionen und Haushalte	-3'497'000	-3'456'000	-4'491'410
Übrige Beiträge	-7'500	-8'000	-8'216
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-8'000	-6'000	-64'876
Abschreibungen	-3'310'500	-3'305'500	-3'729'442
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>2'266'500</b>	<b>2'520'500</b>	<b>2'684'054</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>11'000</b>	<b>-19'000</b>	<b>86'236</b>
<b>Finanzertrag</b>	<b>86'000</b>	<b>83'000</b>	<b>198'153</b>
Zins- und Dividendenertrag	86'000	83'000	198'153
<b>Finanzaufwand</b>	<b>-75'000</b>	<b>-102'000</b>	<b>-111'917</b>
Zinsaufwand, Bank- und PC-Spesen	-19'000	-22'000	-7'427
Wertabnahme Wertschriften	-56'000	-80'000	-104'490
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2'277'500</b>	<b>2'501'500</b>	<b>2'770'290</b>

### Investitionsrechnung

	Voranschlag 2022	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Grundstücke	20'000	20'000	0
Tiefbauten	1'040'000	2'395'000	4'629'832
Hochbauten	4'800'000	900'000	541'781
Mobilien	155'000	158'500	58'256
<b>Investive Ausgaben Sachanlagen</b>	<b>6'015'000</b>	<b>3'473'500</b>	<b>5'229'869</b>
Beteiligungen	0	0	0
<b>Investive Ausgaben Finanzanlagen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Eigeninvestitionen</b>	<b>6'015'000</b>	<b>3'473'500</b>	<b>5'229'869</b>
Land, Gemeinden und Verbände	849'500	976'000	940'732
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	52'500	66'000	64'387
Private Institutionen	11'000	0	206'036
<b>Investitionsbeiträge</b>	<b>913'000</b>	<b>1'042'000</b>	<b>1'211'155</b>
<b>Bruttoinvestitionen</b>	<b>6'928'000</b>	<b>4'515'500</b>	<b>6'441'024</b>
Investive Einnahmen	-60'000	-260'000	-181'937
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>6'868'000</b>	<b>4'255'500</b>	<b>6'259'087</b>

## Gesamtrechnung

	Voranschlag 2022	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Ertrag	26'586'500	26'618'000	27'612'133
Einnahmen Investitionsrechnung	60'000	260'000	181'937
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>26'646'500</b>	<b>26'878'000</b>	<b>27'794'070</b>
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'310'500	-21'123'000	-21'424'409
Bruttoinvestitionen	-6'928'000	-4'515'500	-6'441'024
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>-28'238'500</b>	<b>-25'638'500</b>	<b>-27'865'433</b>
<b>Ergebnis der Gesamtrechnung</b>	<b>-1'592'000</b>	<b>1'239'500</b>	<b>-71'363</b>
Ertrag	26'586'500	26'618'000	27'612'133
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'310'500	-21'123'000	-21'424'409
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>5'276'000</b>	<b>5'495'000</b>	<b>6'187'724</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>6'868'000</b>	<b>4'255'500</b>	<b>6'259'087</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad in %</b>	<b>77</b>	<b>129</b>	<b>99</b>

## Rechtliches

Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz muss der Voranschlag und die Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages kundgemacht werden. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

## Anträge

1. Der Voranschlag 2022 mit einem Jahresgewinn in der Erfolgsrechnung von CHF 2'277'500.00 und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1'592'000.00 sei zu genehmigen.
2. Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer sei für das Kalenderjahr 2022 (Veranlagungsjahr 2021) mit 180 % festzulegen.

## Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.